

Interessen wahren

Wenn es um die Belange der Kolleginnen und Kollegen mit (Schwer)behinderung in unserem Verband geht, ist die **Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*** des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V. der richtige Ansprechpartner. Sie wahrt ihre Interessen gegenüber der Dienststelle, fördert ihre Eingliederung in ihre Arbeitsstelle und unterstützt sie in vielen Belangen.

Die **Schwerbehindertenvertretung** (SBV) wird alle vier Jahre von allen Mitarbeitern mit Schwerbehinderung und gleichgestellten Mitarbeitern gewählt. Die Vertrauensperson kooperiert u. a. mit der Mitarbeitervertretung, agiert aber schlussendlich unabhängig.

Die Vertrauensperson ist zur **Verschwiegenheit** verpflichtet.

* Bezeichnung der Vertrauensperson gemäß § 52 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Erzdiözese Freiburg

Rechte und Pflichten mit Tradition

Schon seit 1920 ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung im Betrieb gesetzlich festgeschrieben – fast so lange wie die Vorläufer des Betriebsrats.

Caritasverband
Freiburg-Stadt e.V.



Kontakt

Sie haben Fragen oder brauchen Unterstützung rund um Behinderung, Schwerbehinderung und Arbeit in unserem Verband? Dann wenden Sie sich bitte an die Vertrauensperson Gabriele Schanné! Danke.



Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.
Vertrauensperson der schwerbehinderten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gabriele Schanné
Immentalstraße 16 • 79104 Freiburg
Telefon (07 61) 28 53 83 72
Telefax (07 61) 29 28 00 18
schwerbehindertenvertretung@caritas-freiburg.de
www.caritas-freiburg.de

Caritasverband
Freiburg-Stadt e.V.



Die Vertrauensperson

der schwerbehinderten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

Gestaltung: Verena Altmann | Druck: Caritaswerkstätten St. Georg | Fotos: Fotolia, adobe.stock | 05/20

© Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.

Das können wir für Sie tun

- Bei einem Antrag auf **Anerkennung des Grades der Behinderung** oder auf Gleichstellung unterstützt Sie die Vertrauensperson.
- Sie kümmert sich um Fragen rund um **Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheit und Prävention** – zusammen mit Dienstgeber, Mitarbeitervertretung, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärztin/-arzt.
- Sie nimmt **Anregungen und Beschwerden** von Mitarbeitern mit Schwerbehinderung entgegen und verhandelt mit dem Dienstgeber über deren Klärung.
- Die Schwerbehindertenvertretung achtet darauf, dass **Arbeitsplätze behindertengerecht** ausgestattet werden.
- Sie wacht darüber, dass der Dienstgeber geltende **Tarifverträge, Richtlinien, Gesetze und Verordnungen** zugunsten Schwerbehinderter einhält.
- Vor der Entscheidung zu **Einstellung, Versetzung, Umgruppierung oder Kündigung** von Menschen mit Schwerbehinderung wird die Vertrauensperson vom Dienstgeber gehört.

Was Schwerbehinderung heißt

Mit dem Begriff „schwerbehindert“ möchten sich so manche Menschen nicht gerne selbst betiteln. Aber wann gilt jemand überhaupt als „behindert“ oder „schwerbehindert“? Laut dem 9. Sozialgesetzbuch sind Menschen „behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Das heißt: Es kann auch jemand eine Behinderung haben, der z. B. durch eine chronische Erkrankung länger eingeschränkt ist. „Schwerbehindert“ ist laut Gesetz, wer einen Grad der Behinderung von 50 oder mehr hat.

Der Schwerbehindertenausweis

Was nutzt Ihnen ein solcher Ausweis? Was genau sind die Voraussetzungen, um ihn zu bekommen? Wie und wo stellen Sie einen Antrag? Gerne steht Ihnen bei solchen Fragen die Vertrauensperson beratend zur Seite.

